

§ 69 Anträge zu Interpellationen

¹Anträge zu Interpellationen können nur lauten, dass die Antwort der Staatsregierung der Meinung des Landtags entspricht oder nicht entspricht. ²Sie müssen von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt sein. ³Die Abstimmung über solche Anträge muss auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.